

Eidgenössisches Departement
des Innern EDI
CH-3003 Bern

Per E-Mail:

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage.

Das Schweizer Stimmvolk nahm am 3. März 2024 die Initiative zur Einführung einer 13. AHV-Rente respektive eines Rentenzuschlags von monatlich 8.33 Prozent an. Leider benannte die Initiative weder die bereits bestehenden finanziellen Herausforderungen der AHV aufgrund des demografischen Wandels noch die möglichen Finanzierungslösungen für eine 13. AHV-Rente und deren Auswirkungen. Die Einführung einer 13. AHV-Rente verursacht hohe Mehrausgaben von 4 bis 5 Milliarden Franken jährlich, was bereits im Jahr 2026 zu einem negativen Umlageergebnis führen wird. Zusätzlichen finanziellen Druck bereiten die demografische Entwicklung mit immer mehr Rentnerinnen und Rentnern im Verhältnis zur erwerbstätigen Bevölkerung und die regelmässigen Rentenanpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung. Hinzu kommen auch höhere Kosten für technische und administrative Anpassungen der Zentralen Ausgleichsstelle und aller AHV-Kassen. Allein die Umsetzung der 13. AHV-Rente bei der Zentralen Ausgleichsstelle wird auf ungefähr 1.9 Millionen Franken geschätzt, hinzu kommen die laufenden IT-Kosten.

Weiter stellt die 13. AHV-Rente auch den Bund vor zusätzliche finanzielle Herausforderungen, weil er an der AHV bislang einen Anteil von 20.2 Prozent finanziert.

Position des Arbeitgeberverbands Region Basel

Die finanziellen Herausforderungen der AHV können nur mittels einer gesamtheitlichen Betrachtung von Finanzierungsinstrumenten und unter Einbezug einer strukturellen Reform in Bezug auf das Rentenreferenzalter nachhaltig gelöst werden. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Löhne geschützt und Lohnbeiträge nicht weiter erhöht werden und dass auch der Gesamtblick über die Bundesfinanzen gewahrt wird.

Eine Finanzierung der 13. AHV-Rente über die Erhöhung der Lohnbeiträge lehnt der Arbeitgeberverband Region Basel in allen Formen vehement ab. Ebenso lehnt unser Verband den zweiten Vorschlag mit einer gemischten Finanzierung über Lohnprozente und Erhöhung der Mehrwertsteuer entschieden ab. Im Hochlohnland Schweiz sind die Löhne bereits heute schon stark belastet. Die Arbeitgeber/-innen und Arbeitnehmer/-innen tragen seit der STAF-Vorlage 2020 bereits jährlich zusätzliche 2 Milliarden Franken an die Finanzierung der AHV bei. Zudem war es insbesondere die jüngere, erwerbstätige Bevölkerung, welche die 13. AHV-Rente deutlich abgelehnt hat. Deshalb müssen sich alle Menschen, auch die Rentnerinnen und Rentner, die von einer 13. AHV-Rente profitieren, an den Mehrkosten beteiligen.

Ebenso lehnt der Arbeitgeberverband die Einführung von neuen Steuern für Sozialleistungen ab, wie sie verschiedentlich von Parteien in die Diskussion gebracht werden (Finanztransaktionssteuer, Erbschaftssteuer etc.). Sowohl zusätzliche Lohnbeiträge als auch neue Steuern wirken sich äusserst negativ auf den Standort Schweiz aus, der bereits aktuell mit grossen Herausforderungen wie den Verlust der Standortattraktivität durch die OECD-Steuerreform zu kämpfen hat.

Zur Finanzierungslösung sehen wir zwei Umsetzungsvarianten als machbare Kompromisslösung, um das Versprechen der Politik an die Bevölkerung einhalten und die 13. AHV ab 2026 auszahlen zu können:

- Variante 1: Die vom Bundesrat geplante strukturelle AHV-Reform muss mit der Finanzierungsvorlage zur 13. AHV-Rente verknüpft und in einem Paket noch 2024 vorgelegt werden, so dass mit der Umsetzung der 13. AHV-Rente ab 2026 eine umfassende, nachhaltige Finanzierungslösung mit struktureller Reform vorliegt. Als strukturelle Reform sehen wir eine Erhöhung des Referenzalters als unumgänglich. Die Möglichkeiten von Massnahmen liegen alle auf dem Tisch, weshalb der Bundesrat problemlos bereits in diesem Jahr ein AHV-Finanzierungs- und Reformpaket vorlegen kann.
- Variante 2: Der Bundesrat legt eine Finanzierungsvorlage mit einer zeitlich befristeten Erhöhung der Mehrwertsteuer vor. Die Befristung dauert bis zum spätestens per 2026 angekündigten und rasch umzusetzenden AHV-Reformpaket, in welchem auch eine strukturelle Reform mit Erhöhung des Referenzalters enthalten ist.

Zudem muss die 13. AHV-Rente bis zur Maximalrente begrenzt werden, d.h. Art. 34ter Abs. 2 AHVG soll wie folgt ergänzt werden: «Die 13. Altersrente wird als Zuschlag zur jährlichen Altersrente ausgerichtet. Sie entspricht einem Zwölftel der im betreffenden Kalenderjahr bezogenen Altersrente, höchstens aber dem Höchstbetrag der Altersrente gemäss Art. 34 Abs. 3 AHVG».

Bundesanteil

Dass der Bund seinen Anteil an der Finanzierung der AHV vorübergehend von 20,2 Prozent auf 18,7 Prozent senken will, bereitet unserem Verband insbesondere in Anbetracht der politischen Gefahr, dass Löhne weiter verteuert werden sollen, grosse Sorgen. Jedoch anerkennen wir die angespannte finanzielle Lage des Bundes mit einem strukturellen Defizit von bis zu 4 Milliarden Franken, weshalb der Vorschlag nachvollziehbar ist. Dazu gehört jedoch zwingend, dass der Bund auch bei den übrigen Ausgabenbereichen wie auch bei den Eigenausgaben der Verwaltung tiefgreifende Massnahmen ergreift, um den Bundeshaushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

Die Senkung des Bundesanteils an die AHV auf 18,7 Prozent kann gemäss aktuellen Prognosen vorübergehend mit den Kapitalerträgen des AHV-Fonds finanziert werden. Eine zusätzliche Gegenfinanzierung lehnen wir ab.

Auszahlungsmechanismus

Als Gründerverband der schweizweit tätigen Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel, AK 40, stehen wir einer einmaligen Auszahlung der 13. AHV-Rente im Dezember kritisch gegenüber, da sie höheren Umsetzungsaufwand und damit höhere Verwaltungskosten mit sich bringt. Die Berechnung und Auszahlung einer jährlichen 13. AHV-Rente wirft für die Ausgleichskassen eine Vielzahl

ungeklärter Fragen auf. Gerade in Fällen von wechselnden Rentenbeiträgen aufgrund von Korrekturen oder wenn sich die Lebenssituationen verändern, wird die Berechnung einer einmaligen Auszahlung Ende Jahr aufwändig. Gleichzeitig würde eine monatliche Auszahlung dem Umstand gerecht, dass sie gemäss den Initianten in erster Linie für die gestiegenen Lebenshaltungskosten Verwendung finden soll.

Bei einer einmaligen Auszahlung der 13. AHV-Rente im Dezember ist es aus unserer Sicht zwingend, dass sie nur zur Auszahlung kommt, wenn die anspruchsberechtigte Person noch lebt.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Saskia Schenker
Lic.rer.soc./EMBA
Direktorin



Frank Linhart
lic.phil
Leiter Öffentlichkeitsarbeit und Berufsbildung